

- Neumann'sche Buchh. in Saarbrücken.  
3435. **Petersen, Ch.** Gebetbüchlein f. Christenkinder. 16. Cart. \* 4 N $\mathcal{A}$
- Osiander'sche Buchh. in Tübingen.  
3436. **Wüst, W. F.**, neues Fabelbuch. gr. 8. Cart. \* 1  $\mathcal{A}$  6 N $\mathcal{A}$ ; color. \* 1 $\frac{1}{2}$   $\mathcal{A}$
- Schmid'sche Verlagsbuchh. in Augsburg.  
3437. **Stadler, J. G.**, u. **F. J. Heim**, vollständiges Heiligen-Lexicon. 1. Bd. 8. Fg. Lex.-8. Geh. \* 8 N $\mathcal{A}$
- Schmid's Buchh. in Quersfurt.  
3438. **Krug v. Nidda's, F.**, Nachlasschriften. 3. Bd. gr. 16. Geh. \*  $\frac{1}{2}$   $\mathcal{A}$
- Schnauff in Leipzig.  
3439. **Samosh, G.**, u. **M. Jille**, der junge Dichterfreund. 3. Bdn. 8. Cart. 21 N $\mathcal{A}$ ; in engl. Einb. m. Goldschn. 27 N $\mathcal{A}$
- Schulbuchhandlung in Braunschweig.  
3440. **Scheffler, H.**, Theorie der Gewölbe, Futtermauern u. eisernen Brücken. gr. 8. Geh. \* 2 $\frac{2}{3}$   $\mathcal{A}$
- Veith in Carlsruhe.  
3441. **Eisenlohr, F.**, Bauverzierungen in Metall. 1. Hft. gr. Fol. 1 $\frac{1}{2}$   $\mathcal{A}$   
3442. — Ornamentik in ihrer Anwendung auf verschiedene Gegenstände der Baugewerke. 19. Hft. gr. Fol. 1 $\frac{1}{2}$   $\mathcal{A}$
- Weber in Leipzig.  
3443. **Fröbel, J.**, Aus Amerika. Erfahrungen, Reisen u. Studien. 1. Bd. 8. Geh. \* 2 $\frac{1}{2}$   $\mathcal{A}$
- Wesener in Paderborn.  
3444. **Arminia**. Geschichtliches u. Gedichtetes zur Feier d. 25jähr. Bestehens der Bäder an der Arminiusquelle zu Lipp Springs. 16. In Comm. In engl. Einb. m. Goldschn. \* 1 $\frac{1}{2}$   $\mathcal{A}$
- Wiegandt & Grieben in Berlin.  
3445. **Hollenberg, W. A.**, die freie christl. Thätigkeit u. das kirchl. Amt. gr. 8. Geh. \* 12 N $\mathcal{A}$   
3446. **Krummacher, F. W.**, die bevorstehende Versammlung evangel. Christen in Berlin. 2. Aufl. 8. Geh. \* 2 N $\mathcal{A}$

## Nichtamtlicher Theil.

### Etwas

über die Grenzen des Rechtsschutzes gegen theilweisen Nachdruck mit besonderem Bezug auf „Meyer's Neues Conversationslexikon“.

Von E. A. Seemann.

In meinem früheren Artikel „über literarische Freibeuterei“ habe ich bereits darauf hingewiesen, daß es für das Wohl des Buchhandels in sittlicher, wie in materieller Beziehung förderlich sein würde, wenn er als eine moralische Macht in geschlossener Phalanx dem Unwesen literarischer Charlatane gegenüber zu treten und dem schamlosen Treiben der Bücherplünderer schon früher eine Schranke zu setzen wüßte, als es das geschriebene Gesetz vermag. Indessen so festgegliedert auch der deutsche Buchhandel ist und so eng die Interessen des Einzelnen mit denen der Gesamtheit verwachsen sind, so wirkt doch der hier und dort regierende philiströse Krämergeist, dessen Blick nicht über das Heute und Morgen hinaus geht, der Realisirung dieser Idee entgegen, und es muß der Gesetzgebung überlassen bleiben, die Benachtheiligung fremden Erwerbs im weiteren Sinne unmöglich zu machen, als dies nach den bestehenden Gesetzen zum Theil der Fall ist.

Es wäre Unrecht, wollte man die großen Fortschritte verkennen, die die Gesetzgebung zum Schutze des literarischen Eigenthums in Deutschland während der letzten Decennien gemacht hat. Zu beklagen ist nur, daß die einzelnen Territorialgesetze nicht ein gleiches Maaß des Schutzes gegen Nachdruck gewähren, daß namentlich der „theilweise“ Nachdruck hier straffällig und dort erlaubt erscheint, ferner endlich, daß es an einer Instanz fehlt, deren Entscheidung maßgebend für alle deutsche Bundesstaaten sein würde. Ohne Zweifel ist die Weitläufigkeit der Verfolgung des theilweisen Nachdrucks, wenn er in einem Staate verübt wurde, dessen Gesetze demselben nichts in den Weg legen oder Zweifel über die Straffälligkeit zulassen, der Hauptgrund, weshalb mancher durch Nachdruck beschädigte Verleger sich damit begnügt, an die öffentliche Meinung zu appelliren, statt den Weg Rechts einzuschlagen.

Dennoch glaube ich, daß der benachtheiligte Verleger im eignen, wie im Interesse des Gesamtbuchhandels (von dem es zu wünschen wäre, daß er durch Vermittelung des ihn repräsentirenden Börsenvereins-Vorstandes in solchem Falle ähnlich wie der Staat beim öffentlichen Gerichtsverfahren als moralische Person in die Schranken träte) besser thun würde, wenn er sich nicht aus Furcht vor

weitläufigen Rechtshändeln von der Verfolgung des an seinem Eigenthum verübten Raubes zurückschrecken ließe.

Vielleicht ist auch eine beklagenswerthe Unkunde der Preßgesetzgebung daran Schuld, daß auf der einen Seite der Verleger zu rasch die Hoffnung auf Erfolg aufgibt, auf der anderen der unbemerkte Sortimenter sich mit dem Vertriebe solcher Werke befaßt, von denen sich ohne weiteren Einblick zum voraus mit fast mathematischer Gewißheit annehmen läßt, daß sie ganz oder zum Theil literarischer Diebstahl sind.

In dieser Beziehung hat das mehrfach angefochtene Institut der Buchhändlerprüfung in Preußen gewiß sein Gutes. Der preussische Sortimenter, wenn er sich in den letzten Jahren etablirt hat, weiß, daß der wissenschaftliche Vertrieb von Nachdruck ihn zum Mitschuldigen des Nachdruckers macht, und nach §. 12 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 mit dem unbefugten Vervielfältiger zur Entschädigung des Beeinträchtigten solidarisch verpflichtet. Er wird sich also wohl hüten, ehe er zur Verbreitung eines Lieferungswerkes, dem das Damoclesschwert der Confiscation über dem Haupte hangt, die Hand bietet, daß er in den Fall komme, den Abnehmern desselben die fernere Fortsetzung vorenthalten zu müssen, will er sich nicht des wissenschaftlichen Vertriebs von Nachdruck schuldig machen.

Zum Glück sind es gerade die größten deutschen Bundesstaaten, die den erlaubten theilweisen Nachdruck so eng begrenzt haben, wie es rathlich und thunlich erschien, wenn man nicht die Production von Büchern verhindern wollte, die der Wissenschaft und dem Unterricht dienlich sind, ohne den Erwerb der Autoren oder Verleger, aus deren Werken sie Stellen und Auszüge enthalten, zu beeinträchtigen. Strafbarer Nachdruck kann nach den allgemein angenommenen Rechtsgrundsätzen nur da verübt sein, wo sich die Absicht des Nachdruckers, den Erwerb eines Eigenthümers literarischer Geistesproducte zu schmälern, unzweifelhaft zu erkennen gibt. Um dem zweifelnden Richter die Entscheidung, ob ein literarisches Product unter die Kategorie des strafbaren oder erlaubten Nachdrucks falle, zu erleichtern, haben mehrere deutsche Bundesstaaten nach dem Vorgange Preußens die Bildung von Sachverständigenvereinen angeordnet, deren Gutachten schließlich den Ausschlag gibt.

Es wird gewiß nicht uninteressant sein, einen so eclatanten Fall theilweiser Vervielfältigung fremder Geisteserzeugnisse, wie bei Meyer's Neuem Conversationslexikon vorliegt, vom Standpunkte des in einzelnen deutschen Bundesstaaten gültigen Rechts näher in's Auge zu fassen.